

entscheidende Unterscheidungsmerkmale gewähren; so darf bei unsern Cassen und Einnahmen kein Cassenbillet, welches entweder ganz mit andern Papiere unterzogen, oder auch nur mit einzelnen Stücken Papier so unterklebt wäre, daß die Wasserzeichen nicht vollständig sich darstellten, angenommen werden, wogegen bei unserer Hauptauswechslungscasse oder der *Disconto*-Casse zu Leipzig, auf jedesmaliges Anmelden, ein dergleichen unterzogenes Cassenbillet, wenn sonst wegen dessen Aechtheit kein Zweifel obwaltet, sofort mit einem andern Cassenbillet derselben Classe ausgetauscht werden wird.

§. 21.

Wenn auch bei den zu emittirenden neuen Cassenbillets in der Folge bei unserer Hauptauswechslungscasse und der zu Leipzig zu etablirenden *Disconto*-Casse, oder bei unsern andern Cassen und Einnahmen ein Cassenbillet einlaufen sollte, welches nicht richtig zu seyn schiene; so haben, wie auch schon §. 15. des Edicts d. a. 1772 verordnet ist, diejenigen, denen solches vorkommt, nach dessen genauer Untersuchung, mit Befreiung alles unnöthigen Aufenthalts und Schwierigkeit, solches sofort gegen eine Interimsbescheinigung, worinne die Classe und Nummer des Billets genau anzumerken ist, anzunehmen, den Exhibenten anzumerken, von wem er das Billet erhalten, von ihm zu erforschen, und wenn er unbekannt ist, seinerwegen weitere Erkundigung einzuziehen, auch, nach Befinden, des Orts Obrigkeit, damit selbige, wenn darzu gnüglihe Ursache und gegründeter Verdacht vorhanden ist, sich seiner Person versichere, Nachricht davon zu geben, selbst aber unverzüglich das oder die unrichtig scheinenden Billets zu der ihnen vorgesezten Instanz einzusenden, und die befundenen Umstände zu berichten. Diese Instanz hat dann sogleich wegen der nach Erfordern anzustellenden Untersuchung, das Nöthige zu veranlassen, und zugleich der Cassenbilletscommission von der Falsifikation und der Beschaffenheit der dießfalligen Umstände Nachricht zu geben, damit von letzterer die behüßigen Maßregeln zu Verhinderung einer weitem Ausbreitung der nachgemachten Cassenbillets, und möglichster Sicherstellung des *Publici*, hierunter genommen werden können. Die Privatpersonen hingegen, welchen dergleichen verdächtige Billets vorkämen, haben, wenn sie solche aus einer unserer Cassen erhalten, bei der solcher Casse vorgesezten Instanz, welche sodann in vorbemerckter Maasse zu verfahren hat, oder bei unserer Cassenbilletscommission dieserhalb Anmeldung zu thun.

§. 22.

Da, zu Verhütung alles etwanigen Mißbrauchs mit falschen Cassenbillets, und möglichster Sicherstellung der *Publici* hierunter, nöthig ist; daß alle dergleichen Cassenbillets zu unserer Hauptauswechslungscasse gelangen, und daselbst casürt werden; so haben alle und jede *Judicia*, bei welchen Untersuchungen wegen falscher Cassenbillets anhängig werden, diese Billets sogleich nach beendigter Untersuchung, bei außerdem zu gewartendem ernstem Einsehen, an unsere Cassenbilletscommission, mittelst Anzeige einzureichen, von welcher sodann wegen Cassation derselben, bei der Hauptauswechslungscasse das Erforderliche angeordnet werden wird. Auch haben alle *Collegia* und Instanzen, an welche dergleichen falsche Cassenbillets von den untergeordneten Cassen und Einnahmen eingesendet werden, selbige in gleicher Weise an unsere Cassenbilletscommission zu übersenden.

§. 23.

In Aufsehung der Grundsätze, welche bei der Untersuchung und Bestrafung der Nachahmung und Verfälschung von Cassenbillets und anderer darauf Bezug habender Verbrechen für die Zukunft beobachtet werden sollen, finden wir für gut, hiermit nachstehende Vorschriften und Bestimmungen festzusetzen:

1) Diejenigen, welche falsche Cassenbillets, es geschehe auf welcherlei Weise, und mit welcherlei Werkzeugen es wolle, fertigen, und solche von ihnen gefertigte falsche Billets ausgeben und in das Publikum bringen, sollen mit Lebenslänglicher Zuchthausstrafe, nach vorgängiger öffentlicher Ausstellung an dem Pranger, belegt werden.

2) Wer mit ächten Cassenbillets, in der betrügerischen Absicht, dieselben um einen höhern, als den eigentlich bestimmten, und darauf ausgedrückten Werth, anzubringen, auf irgend eine Weise, eine Veränderung vornimmt, und solchergestalt eine Verfälschung daran verübt, auch diese verfälschten Billets wirklich ausgiebt, hat zehnjährige Zuchthausstrafe, ebenfalls nach vorgängiger Ausstellung an dem Pranger, verwürt.

3) Gleiche Strafe, als im vorstehenden, resp. für die Verfertiger falscher, und für die Verfälscher ächter Cassenbillets, bestimmt ist, haben diejenigen zu gewarten, welche zu Fertigung falscher, und zu Verfälschung ächter Cassenbillets, so wie zu deren Ausgebung, mit Wissen und Willen behülfflich sind, oder auch nur dergleichen Billets, im Einverständnis mit den Verfertigern, Verfälschern, oder wissenlichen Ausgebern derselben, ausgeben und